

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchen-Zeitung**

Band (Jahr): **6 (1837)**

Heft 33

PDF erstellt am: **13.09.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

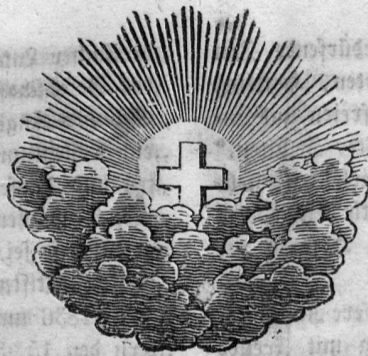
Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Luzern, Samstag

No. 33.



den 19. Augustmonat

1837.

# Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem

katholischen Vereine.

Wer gar zu viel bedenkt, wird wenig leisten.

Fr. Schiller. (Wilhelm Tell.)

## Die Kommission der ersten Unternehmer an die Mitglieder der Gesellschaft zur Begründung einer katholischen Erziehungsanstalt in Schwyz.

Wir finden unserer Stellung angemessen, nun, nachdem ein Jahr seit unserm ersten Zusammentritte verfloßen ist, durch gegenwärtiges Birkular Ihnen mitzutheilen, was für Begründung der neuen Erziehungsanstalt bisher geschehen ist und was nach unserer Ansicht zunächst noch geschehen sollte, um das so wichtige Unternehmen seiner Vollendung allmählig entgegen zu führen. —

Man wird sich erinnern, daß wir in der Einladung zur Bildung unserer Gesellschaft (gegeben Schwyz den 12. Juni 1836), die Verpflichtung übernommen haben, „die Lehranstalt sogleich provisorisch zu beginnen, sobald die eingegangenen Gelder für den Unterhalt des nothwendigen Personals hinreichen würden.“

Dadurch angeregt, wurde der Wunsch, eine Zufluchtsstätte für die studierende Jugend der deutschen katholischen Schweiz unverweilt eröffnet zu sehen, von so vielen Seiten und mit so kräftigen Gründen unterstützt uns vorge tragen, daß wir, im festen Vertrauen, der Herr werde seine segnende Hand einem solchen Unternehmen nicht entziehen, sondern die Herzen der Menschen stetsfort zu hilfsreicher Unterstützung hinlenken, schon im August den Entschluß faßten, die Anstalt mit Allerheiligen zu eröffnen, obwohl, wie leicht zu begreifen, im Laufe von so kurzer Zeit noch kein hinreichender Fond zusammengebracht werden konnte.

Was die Ausführung unsers Entschlusses nichts desto weniger vermöglichte, war der Umstand, daß die ehrwürdige Gesellschaft Jesu, um den Anfang, der immer schwierig ist, zu erleichtern, für den Unterhalt des Personals einstweilen einen sehr bedeutenden Beitrag zu leisten versprach, und daß sowohl der wohlbl. Kirchenrath (Gemeinderath) von Schwyz, als auch der Sit. Verwaltungsrath der beiden Korporationen Ober- und Unter-Allmend uns hilfsreiche Hand boten.

An erstere Behörde erließen wir den 12. August eine Zuschrift, um das sogenannte Klostlerle\*) zum provisorischen Wohnlokal für die ehrw. Väter der Gesellschaft Jesu zu erhalten, weil diese Wohnung, obwohl vom Flecken entfernt, doch nächst an einer geräumigen Kapelle gelegen, den ehrw. Vätern besonders geeignet schien, um sogleich einen geregelten Gottesdienst für die studierende Jugend einführen zu können.

Auf diese Zuschrift beschloß der wohlbl. Kirchenrath (Gemeinderath) den 16. August mit Einmuth: „Er benutze diesen Anlaß mit Vergnügen, um seinerseits die Bereitwilligkeit zur Verwirklichung eines so äußerst wünschenswerthen und segenvollen Unternehmens an Tag zu legen; er entspreche daher gerne dem Wunsche der Grün-

\*) Das Klostlerle ist ein geeingnetes Wohnlokal, auf einem kleinen Hügel ob dem Flecken Schwyz, am Fuße der Mythe gelegen, von wo sich die herrlichste Aussicht darbietet. Die Kapelle zu St. Joseph, die man seitdem durch einen bedeckten Gang mit dem Wohnhause in Verbindung gebracht und mit einer Emporkirche für die Musik versehen hat, ist geräumig genug, um 200 bis 300 Personen zu fassen.

„dungs-gesellschaft, und überlasse ihr für bedürftende Zeit „das s. g. Klosterte, als: Haus, Hausgarten, Höflein, „Müttlein nebst Kapelle zu St. Joseph zur freien und un- „entgeltlichen Benutzung durch die ehrw. Väter Jesuiten.“

Um auch ein geräumiges Schulhaus zu erhalten, stellten wir die Bitte an den Lit. Verwaltungsrath beider Korporationen, uns das Gymnasium\*) auf der Hofmatt zur Benutzung überlassen zu wollen.

Dieser antwortete den 24. August auf unsere Zuschrift: „Es habe derselbe in seiner gestrigen Sitzung mit Freude „und Einmuth beschlossen, der Begründungsgesellschaft das „verlangte Schulhaus auf der Hofmatt bis nach der Er- „richtung eines gehörigen Lehrgebäudes lehensweise und „war unentgeltlich zu erlassen; auch werden, um es besser „als Schulhaus benutzen zu können, alle erforderlichen Re- „parationen gemacht werden. Der Verwaltungsrath nehme „mit Vergnügen wahr, daß die Errichtung einer wissen- „schaftlichen Lehranstalt unter der Leitung der ehrw. Ge- „sellschaft Jesu durch das rastlose Bemühen und Verwen- „den von vielen geistlichen und weltlichen Vorstehern des „Landes, trotz der vielen und großen Hindernisse, endlich „dennoch gelingen werde und müsse; er sehe darin das beste „Mittel, Schwyz in sittlicher und ökonomischer Hinsicht „neues Leben und Aufschwung zu geben, auch der Jugend „in der übrigen katholischen Schweiz religiösen Sinn und „gute Grundsätze einzupflanzen. In dieser Voraussetzung „und Ueberzeugung werde die Verwaltung der beiden Kor- „porationen ferner zeigen, daß sie, so viel in ihrer Befug- „niß liege, zur Unterstützung und Ausführung dieses heil- „igen Unternehmens beitragen werde. Mögen die Feinde „des Guten Allem aufbieten, um das Gute zu tilgen und „nirgends mehr wurzeln zu lassen, unter Gottes Hülfe und „Beistand werde die gute Sache endlich dennoch siegen.“

Da das Volk des alten Landes Schwyz in der Maien- Lands-gemeinde den dreifachen Landrath bevollmächtigt und beauftragt hatte, „die ehrw. Väter der Gesellschaft Jesu „einzuladen, eine Lehranstalt nach den Regeln ihres Ordens „am Hauptorte des Kantons zu errichten und zu diesem „Ende alle nöthigen Einleitungen zu treffen und durchzu- „führen“; so wendeten wir uns auch noch an die hohe Landesbehörde, und stellten, nachdem wir sie von allen bis anhin gethanen Schritten in Kenntniß gesetzt hatten, namentlich auch von der die gegenseitigen Verpflichtungen näher bestimmenden Uebereinkunft zwischen der ehrw. Gesellschaft Jesu einer- und der Begründungsgesellschaft andererseits, die erfurchtsvolle Bitte: „Es möchte ein hoher

\*) Das Gymnasium ist ein sehr geräumiges Lokal, nahe bei der Pfarrkirche, unter Landammann Alois von Reding im Jahr 1804 erbaut, mit einem schönen Theater, das für öffentliche Prüfungen und Deklamationen zc. der Studierenden sich sehr gut eignet.

„dreifacher Landrath erklären: a) die ehrwürdigen Väter „der Gesellschaft Jesu seien unter Zusicherung hoheitlichen „Schutzes eingeladen, am Hauptorte des Kantons Schwyz „ein Kollegium nach den Regeln ihres Ordens zu errich- „ten und dasselbe provisorisch schon mit dem 28. Wein- „monat gleichen Jahres zu eröffnen; b) der Begründungs- „gesellschaft sei das Recht zugesichert, den von ihr gesam- „melten Stiftungsfond auf die im Prospektus vom 12. „Juni 1836 und in der Uebereinkunft mit den ehrw. Vä- „tern den 15. Juli 1836 bezeichnete Weise entweder selbst „zu verwalten, oder hiefür beliebige Personen auf belie- „bige Zeit zu delegiren.“

In seiner Sitzung den 4. Oktober geruhte der hohe dreifache Landrath in Beachtung und Vollziehung des Landes-gemeinde-Beschlusses einstimmig zu erkennen, „daß das „Ansuchen der Begründungsgesellschaft mit den darin ent- „haltenen Anträgen unter Verdankung ihrer Arbeit und „Berichterstattung genehmiget sein solle.“

In Folge der angegebenen Beschlüsse wurden die ehrwürdigen Mitglieder der Gesellschaft Jesu, als sie im Oktober in Schwyz eintrafen, nicht bloß von der unterzeichneten Kommission der ersten Unternehmer, sondern auch von einigen Deputirten sowohl der h. Bezirksregierung als der betreffenden Gemeindebehörden ehrenvoll empfangen und feierlich in ihre Wohnung einbegleitet.

Auch der hochwürdigste Bischof von Chur, Johann Georg, unterließ nicht, der ehrw. Gesellschaft Jesu auf geschehenes Ansuchen die Erlaubniß zu seelsorglichen Ver- richtungen in seiner Diözese huldvollst zu ertheilen, und bei diesem Anlasse, so wie seine Freude über die beginnende Erziehungsanstalt, auch seine vollste Bereitwilligkeit auszu- sprechen, „seinerseits für Aufnahme und für das Gedeihen „derselben mitzuwirken und unablässig seine Wünsche und „Bitten dahin zu richten, von wo allein Obschuk, Gedeihen „und alles Gute zu erwarten sei, in vollster Zuversicht, daß „Christus, das Oberhaupt und der Stifter unserer heili- „gen Religion, die in Schwyz neu errichtete Anstalt immer „erhalten, und wie jene seiner ersten Gesellschaft, der Apo- „stel, der immerwährenden Verfolgungen ungeachtet, im „segensvollen Wirken beschützen werde.“ —

So konnte also den 4. Wintermonat die neue Anstalt zur Freude aller Gutgesinnten provisorisch eröffnet werden, und zahlreich sandten aus allen Theilen der katholischen Schweiz katholisch gesinnte Aeltere ihre Söhne hieher, um sie unter der Leitung der ehrw. Väter für Religion, Jugend und Wissenschaft bilden zu lassen.

Es wird den verehrten Mitgliedern der Stiftungsgesellschaft nicht unangenehm sein, diejenigen Männer aus der ehrw. Gesellschaft Jesu kennen zu lernen, welchen von ihren Obern die Aufgabe zu Theil geworden ist, in der



neuen Anstalt unter so schwierigen Verhältnissen an der Bildung der katholischen Schweizerjugend zu arbeiten.

An der Spitze des Ganzen steht, als Rektor, der ehrw. P. Joannes Baptista Drach, aus dem Kanton Aargau, welchem die Sorge für die gesammte Anstalt obliegt, und welcher nebstdem auch noch den Unterricht in der französischen Sprache erteilt.

P. Casparus Waser, aus dem Kanton Unterwalden, Schulpräfekt, lehrte Rhetorik und Humanität, und erteilte den Zöglingen abwechselnd den sonntäglichen Religionsunterricht.

P. Fridericus Hecht, aus Sachsen, gab den ersten Kurs der Philosophie nebst Mathematik, besorgte die Kirchenmusik, und erteilte abwechselnd mit dem Obigen den sonntäglichen Religionsunterricht.

P. Josephus Brunner, aus dem Kanton Solothurn, gab Syntax und Grammatik, officirte an Sonn- und Feiertagen, und hielt im ersten Semester den Zöglingen der drei untersten Klassen alle Sonntage vor der Vesper die Christenlehre.

P. Josephus Müller, aus dem Kanton Schwyz, gab die ersten zwei Monate des Schuljahres Rudiment und Principien, hernach die Rudiment allein, und hielt im zweiten Semester die Christenlehre den Zöglingen der drei untersten Klassen.

P. Aloysius Arnold, aus dem Kanton Wallis, wurde im Anfange des laufenden Jahres als Professor der Principien berufen, weil für die 38 Schüler in den beiden ersten Klassen, die bei ihrer jugendlichen Flüchtigkeit und besonders bei der Verschiedenheit der Bildungsstufe größere Sorgfalt in Anspruch nahmen, ein einziger Professor nicht hinreichen konnte, die Grundlage der ersten Bildung so zu legen, daß man hoffen durfte, das Gebäude sicher und ungestört fortführen zu können.

Die Besorgung der Kirche, Porte, Küche und andere häusliche Verrichtungen und allfällige Arbeiten sind zwei Brüdern übertragen, Joannes Koehler aus Westphalen und Joannes Achberger aus dem Vorarlberg.

(Schluß folgt.)

### Ueber die „Affaires de Rome von Abbé de la Mennais“, von Abbé Ph. Gerbet.

(Fortsetzung.)

Ich kann auch nicht glauben, daß man das System der Gleichgültigkeit gegen die Dogmen unter die Negide jenes evangelischen Textes werde stellen wollen, welcher sagt, daß am letzten Gerichte die Menschen über die Beobachtung des Gebotes der brüderlichen Liebe werden zur Rede gestellt, und daß sie je nach ihren Antworten werden frei gesprochen

oder verdammt werden. Nach einer solchen Methode, einen isolirten Text aufzufassen und alle übrigen zu vergessen, könnte man auch eben so leicht und mit eben so viel Grund die schnurgerade entgegengesetzte Behauptung aufstellen, und die Lehre des heil. Paulus über den seligmachenden Glauben geltend machen, um daraus zu schließen, die Werke und die Liebe wären unnütz. Handgreiflich machen diese zwei Stellen nicht das ganze Evangelium aus, und um diesen extravaganten Auslegungen des Evangeliums durch die Völker vorzubeugen, darf man den Völkern nur sagen, sie möchten das Blatt umkehren. Denjenigen, welcher behaupten dürfte, Christus habe weder Dogmen gelehrt, noch den Glauben empfohlen, hat man nur zu fragen: Kannst du lesen? Auch muß man, ehe man eine solchartige Abschweifung widerlegt, denken, es habe Jemand gelobt, dieselbe nicht nur auf die Rechnung der Völker zu schreiben, sondern selbst dafür öffentlich Rede zu stehen.

Man wird vielleicht, da man so sehr der biblischen Beweise entblößt ist, in einer berühmten, dem heil. Johannes, dem Apostel der Liebe, zugeschriebenen Maxime zu Gunsten des neuen Christenthums eine theologische Empfehlung aufsuchen; denn diese Häresie, so rationalistisch sie auch ist, hat dennoch ihren Mystizismus, bei welchem der Name des Lieblingsjüngers gleichsam der Feldruf gewisser Doktrinen ist. Schon hat ein deutscher Philosoph unserer Zeit erklärt, er wolle weder die Religion des heil. Petrus, welcher, wie er sagt, der Repräsentant des Glaubens, der Einigkeit oder des Katholizismus sei; noch die Religion des heil. Paulus, den er als den Repräsentanten der Prüfung, des Wechsels oder des Protestantismus betrachtet, weil Paulus gegen Kephas protestirt habe; sondern er sei von der Religion des heil. Johannes, in welchem er den Repräsentanten der Liebe erblicke, der die dogmatischen Zänkereien und folglich auch die Glaubens-Symbole beseitige. Man erzählt nemlich, Johannes habe als hoher Greis, da er sich zu Ephesus aufhielt und von seinen Jüngern auf den Armen kaum zur Kirche getragen werden konnte, immerdar nur die Worte wiederholt: Kindlein, liebet einander! Und als diese, der immer wiederkehrenden Worte müde, ihn um die Ursache fragten, gab er ihnen zur Antwort: Es ist das Gebot des Herrn, und wenn ihr das thut, so ist es genug. Bis dahin haben weder Hieronymus, der dieses erzählt, noch irgend einer von denen, die es ihm nacherzählt, sich einfallen lassen, es schließe in sich die Gleichgültigkeit gegen die Dogmen; und es wäre etwas befremdend, daß man, nachdem das Christenthum achtzehn Jahrhunderte bestanden hat, genöthigt sein sollte, um einen wahren Begriff davon zu haben, sich auf den bis dahin nicht bemerkten Sinn zu berufen, den einige Sophisten, zweideutige Christen des neunzehnten Jahrhunderts, in einem Worte zu entdecken glaubten, das von einem Kirchenvater des fünften Jahr-



hundertß dem heil. Johannes zugeschrieben wird. Dieses Wort ist wunderschön, und wir halten es, wie der heilige Hieronymus, eines so großen Apostels vollkommen würdig. Aber wir begreifen ganz wohl, daß der heil. Greis, da er seine vom Glauben erfüllten Jünger zur Ausübung der christlichen Moral aufmuntern wollte, sich damit begnügt hat, ihnen mit sterbender Stimme zu sagen, daß die Liebe Alles einschließt. De Lamennais hat das Gleiche in einem Buche gesagt, wo er gewiß nicht daran dachte, die Gleichgültigkeit in Glaubenssachen zu predigen. Wir erklären den heil. Johannes durch ihn selbst. Wir wissen, daß er sein Evangelium eben niedergeschrieben, weil er den ersten dogmatischen Irrthum, der aus dem Schooße des Christenthums sich hervorwand, bestreiten wollte; wir wissen, daß er folgende Worte geschrieben hat: „Mehrere Betrüger „sind auf der Welt hervorgetreten, welche nicht bekennen, „daß Jesus Christus im Fleische gekommen sei: das heißt „ein Verführer und Antichrist sein. Gebet Acht, daß ihr „die Frucht der von euch gewirkten guten Werke nicht ver- „lieret.“ Wir wissen, daß er diesen Worten die Warnung beifegte: „Kommt Jemand zu euch, und bekennt er diese „Lehre nicht, so nehmet ihn nicht in euer Haus auf, und „sprechet ihm den Gruß nicht.“ 2. Joh. 5, 7 folg. Wahrlich! All dieses beruhigt uns vollkommen über die Gleichgültigkeit des heil. Johannes gegen die Dogmen.

Eilen wir über all' diesen Unsinn weg. Nein! nein! nicht durch Erwägungen dieser Art, nicht durch diese erbärmlichen Zänkereien über einige Zeilen des Evangeliums, über irgend ein verehrtes Wort, wovon man die Sylben hin und her quält, um ihnen einen unerhörten Sinn abzuwingen, — nicht auf solche Weise kommt man auf das beweisenwürdige Extrem, um das es sich handelt. Nicht durch ungerügten Glauben, sondern durch Mangel an Glauben gelangt man dahin. Dorthin gelangt man, weil man bei Aufstellung von Prinzipien, die den Glauben an alle Dogmen untergraben, und bei der Behauptung, daß man dennoch ein Christ bleibe, unvermeidlich, je mehr die Ruinen sich erweitern, das Wesen des Christenthums gewissermaßen auf das Einzige zusammenzuziehen genöthigt ist, was man noch erhalten zu können glaubt. Ein Mann hat die Mauern eines Tempels unterminirt, und im Augenblicke, wo er zu sehen glaubt, daß die Säulen wanken und das Gewölbe zum Sturze zusammenbricht, versucht er noch, von einem ehemaligen Gefühle von Hochachtung getrieben, des Heiligthums Lampe zu retten, und überträgt sie an einen profanen, allen Winden offen stehenden Ort, wo sie sogleich auslischt. Gebet! das ist die Geschichte eures auf die Liebe beschränkten Christenthums. Diese Liebe, die ihr noch zu behalten vorgebet, ist nicht mehr die christliche Liebe; denn das Ideen-System, in welches ihr sie übertraget, ist kein Christenthum mehr, und ist auch keine Religion mehr.

Großer Gott! Warum muß ich es sein, der auf diesen Abgrund hindeutet? Zehn Jahre sind nun vorbei, als ich de Lamennais zu einem Tribunal begleitete, vor welches er vorgeladet war; dort hörte ich ihn erklären, er werde den Glauben Rom's bis auf den letzten Athemzug bewahren und vertheidigen, und als er kurz darauf krank darniederlag, kämpfte er während einigen Tagen mit den Schatten des Todes, und noch mehr umstrahlte ihn jener Helligkeit, der bei dem seligen Dahinscheiden anzubrechen anfängt. Und als ich ihn pflegte, öffnete ich während einer Nacht, die ich für ihn die letzte glaubte, auf's Gerathewohl die Nachfolge Christi, dieses Seelenbüchlein, welches seine Seele kurz vorher übersezt hatte, und ich las darin die einzigen Worte: „Und auch du, lerne um der Liebe Gottes willen den theuersten Freund verlassen“; und dennoch hat ich, wie jeder Freund für seinen Freund würde gethan haben, dessen Leben er für weit kostbarer, als das seinige hielte, — ich hat Gott, dafür das meinige anzunehmen, und in dieser Absicht brachte ich das heilige Opfer dar. Diese Absicht, o mein Gott! dieses Gelöbniß, diese Bitte erneuere ich diesen Augenblick, wo ich in einem fatalen Gesichte schaue, wie sein Glaube blaß und erschöpft ist, wie er sich im Schooße der Empörung, wie auf einem Sterbelager, in Zuckungen winder. Dieses Opfer bringe ich dir von Neuem dar, so gering es ist, nicht allein nur auf daß, wie ehemals, Tage auf Tage folgen, sondern um den wahren, den einzigen Tag herabzurufen, den Tag der Barmherzigkeit; ich vereinige mein schwaches Gebet mit den unendlichen Seufzern der heiligen Seelen, welche zu dir von allen Seiten der Erde, wo sein Name hingedrungen ist, emporsteigen, damit er das wahre Leben in Fülle, in Ueberfluß erhalte, daß seine Reue so hoch in die Wolken dringe, daß die Engel des Himmels wenig hinabzusteigen haben, um sich bei ihm zu erfreuen, auf daß der allgemeine Vater ihn mit seinen immer offenen Armen endlich an sein Herz drücke, und ihn mit der Fülle jenes Segens segne, welchen Ambrosius über den reumüthigen Augustinus sprach, so daß seine Freunde im Feuer ihrer Freude an ihrem vergangenen Schmerzen wie an einem Traume zweifeln, und daß sein Bruder selbst vergesse, daß er über ihn getrauert hat.

(Fortsetzung folgt.)

Wir Landammann und Rath, so wie sämtliche Landleute des katholischen Landestheils Glarus, am 6. August in außerordentlicher Landsgemeinde zu Näfels bei Eiden versammelt;

Nach erhaltener vollständiger Kenntniß von der gegenwärtigen Lage der im Kanton Glarus waltenden Verfassungsstreitigkeiten, und nach angehörtem Berichte über das

Ergebniß der wegen dieser Angelegenheit am 25., 26. und 27. verwichenen Heumonats im Schooße der hohen Bundesversammlung gepflogenen Verhandlungen,

und in reiflicher Erwägung:

1) daß wir zwar dormalen noch, gestützt auf die in unsern katholischen Landsgemeindebeschlüssen vom 28. August 1836 und 7. Mai 1837 angeführten Erwägungsgründe, die feste Ueberzeugung hegen, in Vertheidigung unserer Vertragsrechte, aus innerstem Pflichtgefühl eine heilige und gerechte Sache verfochten zu haben;

2) daß, wenn wir auch unsere politischen Vertragsrechte stets zu achten wußten und uns der unverschuldete Verlust derselben aufs tiefste schmerzen mußte, wir doch weit mehr für die bisanhinige religiöse Selbstständigkeit, als ein unveräußerliches Erbe unserer in Gott ruhenden Väter, und für die vollkommene Rettung derselben auch die theuersten Opfer zu bringen bereit und entschlossen sein müssen;

3) daß aber eben diese religiöse Selbstständigkeit durch die neue für den Kanton Glarus angenommene Verfassung vom 2. Weinmonat 1836 und durch die organischen Gesetze, hauptsächlich in Bezug des Priestereides, des Erziehungswesens und der Aufsicht des Staates in kirchlichen Dingen, sichtbar gefährdet ist;

4) daß aber hingegen die gedachte Verfassung für den Kanton Glarus, wenn auch von keiner reglementarischen Mehrheit — indem wir die Stimme der Gesandtschaft von Glarus, die nicht im Einverständnis beider Vertragskontrahenten abgegeben worden, nie als eine gültige Stimmstimme anerkennen — doch durch eine faktische Mehrheit garantirt worden ist, und wir uns also von der Mehrzahl der eidgenössischen Kantone mit unsern Rechtsansprüchen verlassen sehen;

5) daß der Stand Schaffhausen in seinem Votum die Garantie-Ertheilung nur unter der Voraussetzung ausgesprochen habe, daß zur hinreichenden Beruhigung des katholischen Volkes eine feierliche Zusicherung ertheilt werde, daß weder jetzt, noch in Zukunft den Rechten der Katholiken in Allem, was auf die Religion Bezug hat, in Nichts solle zu nahe getreten werden;

in fernerer Erwägung und in Betracht:

6) daß durch einen weitem auf politischen Gründen beruhenden Widerstand gegen die neue Verfassung (wenn auch ohne Schuld der Katholiken) vielfältige Gefahren und Unglück nicht nur für uns und unser gemeinsames Vaterland, sondern für die ganze Eidgenossenschaft entstehen könnten,

**Saben,**

dem Drang der Umstände weichend,

**beschlossen:**

1) Unter der bestimmten und feierlichen Bedingung, daß den Katholiken die Selbstständigkeit, wie sie selbe bis

anhin Kraft der Verträge genossen, in religiöser und kirchlicher Beziehung ungeschmälert belassen, und daß ihnen hierfür ab Seite der evangelischen Hrn. Mitlandleute die Versicherung ertheilt werde, weder jetzt, noch in Zukunft die religiös-kirchlichen Rechte zu freinträchtigen, noch sich evangelischerseits in katholisch-religiöse oder kirchliche Sachen auf irgend eine Weise einzumischen — dormalen auf die politischen Vertragsrechte Verzicht zu thun, und der Einführung der neuen Verfassung keinen weiteren Widerstand zu leisten.

2) Wird obigen Bedingungen entsprochen, so behalten sich die katholischen Hrn. Landleute vor, in dem Gesetze über die Wahl, den Bestand, die Einrichtungen und den Geschäftsgang des katholischen Kirchenraths, welches der Genehmigung der katholischen Hrn. Kirchgenossen des obern und untern Theils vorgelegt werden soll, diejenigen Bestimmungen aufzunehmen, die sie zu Wahrung und Sicherstellung ihrer bisher ausgeübten religiösen und kirchlichen Rechte erforderlich erachten.

3) Würde gegen alles Erwarten den vorstehenden Bedingungen nicht entsprochen, so erklärt die katholische Landsgemeinde die heutigen Beschlüsse für Katholisch Glarus als unverbindlich, — und Landammann und katholischer Rath sind beauftragt, den katholischen Hrn. Landleuten alsdann Bericht zu erstatten, um ihre ferneren Entschlüsse zu gewärtigen.

4) Gegenwärtiger Landsgemeindebeschuß soll dem Tit. Herrn Landammann Schindler zu Händen unserer Hrn. Mitlandleute evangelischer Religion, und dem eidgenössischen Vorort Luzern zu Händen der hohen Tagsatzung schriftlich zur Kenntniß gebracht werden.

Zu Näfels in außerordentlicher und bei Eiden versammelter katholischer Landsgemeinde, den 6. August 1837.

Im Namen von Landammann und Rath und sämtlichen Landleuten des katholischen Landestheils Glarus.

Der Landammann:

**Franz Müller.**

Der Landschreiber:

**Fridolin Landolt.**

Wir Landammann und Rath, so wie sämtliche Landleute des katholischen Landestheils Glarus, am 13. August 1837 in außerordentlicher Landsgemeinde zu Näfels bei Eiden versammelt;

Nachdem zufolge des uns erstatteten Berichts über unsern, unterm 6. des laufenden Monats gefaßten Beschluß, ab Seite derjenigen Behörde, an welche wir die gedachte Erkenntniß richten zu müssen glaubten, noch keine amtliche Antwort an uns gelangt, inzwischen aber den ehrsamten Gemeinden Näfels und Oberurnen der erneuerte und ernst-



liche Befehl zugekommen ist, ungesäumt die laut der Verfassung ihnen zustehenden Wahlen vorzunehmen und das Verzeichniß der Gewählten spätestens bis heute Sonntag Abends, dem Tit. Herrn Landammann Dietrich Schindler einzusenden:

### S a b e n ,

nach angehörter Ablefung der auf diesen Berathungsgegenstand bezüglichen Akten und Schriften;

In vollkommener Anerkennung der in unserm Beschluß vom 6. August angeführten Erwägungsgründe und unter der erneuerten Berufung auf dieselben;

In Betrachtung aber:

1) daß aus einem Schreiben von Tit. Herrn Landammann Dietrich Schindler an Tit. Herrn Landammann Franz Müller, d. d. 12. August hervorgehe, daß aus den, in diesem Schreiben enthaltenen Gründen, der dreifache Landrath von unserm unterm 6. August gefaßten Beschluß weder amtliche Kenntniß genommen, noch die darin festgestellten Bedingungen in Berathung gezogen, und wir uns also hierüber ohne Antwort befinden;

2) daß es uns daran liegen müsse, bestimmt zu wissen, ob die von uns gemachten Bedingungen in Bezug der bisanhin genossenen katholisch-religiösen und kirchlichen Selbstständigkeit eingegangen werden wollen, oder aber nicht, indem von daher unsere weiteren Entschlüsse abhängen;

In fernerer Erwägung:

3) daß wir den offenen Beweis leisten wollen, — es liege uns mehr an der Sache als an der Form, und um zu zeigen:

4) daß wir den landlichen Frieden und das früher bestandene gute Einvernehmen zwischen beiden Konfessions-Bekennern zu würdigen wissen und die baldige Rückkehr dieses ehevorigen glücklichen Friedens aufrichtig wünschen; daß uns jedoch die bisherige religiöse kirchliche Selbstständigkeit über Alles werth und heilig sei, und daß wir für die vollkommene Rettung derselben die größten und theuersten Opfer zu bringen verpflichtet seien;

5) daß wir die gerechte Erwartung hegen dürfen, es werde uns ab Seite derjenigen Behörde, welche die neue Verfassung angenommen und die wir, nachdem sie unsern Bedingungen entsprochen haben wird, als die verfassungsmäßige des Kantons Glarus anzuerkennen versprechen, geantwortet werden;

und endlich mit fortwährender Rücksicht auf den Drang der Umstände:

mit **Sinnuth** beschlossen:

In Bestätigung des unterm 6. August a. c. ausgefallten Beschlusses,

1) Wiederholt die Erklärung abzugeben, daß wir unter der bestimmten und feierlichen Bedingung, daß den Katholiken die Selbstständigkeit, wie sie selbe bisanhin kraft der Verträge genossen, in religiöser und kirchlicher Beziehung ungeschmälert belassen und daß ihnen hiefür ab Seite der-

jenigen Behörde, welche die Verfassung angenommen oder welcher vermöge der neuen Verfassung die Befugniß zusteht, die Versicherung ertheilt werde, weder jetzt, noch in Zukunft die religiös-kirchlichen Rechte zu beeinträchtigen, noch sich von daher in katholisch-religiöse oder kirchliche Sachen auf irgend eine Weise einzumischen, dormalen auf die politischen Vertragsrechte Verzicht zu thun und der Einführung der neuen Verfassung keinen weiteren Widerstand zu leisten.

2) Wird obigen Bedingungen entsprochen, so behalten sich die katholischen Herren Landleute vor, in dem Befehle über die Wahl, den Bestand, die Verrichtungen und den Geschäftsgang des katholischen Kirchenrathes, — welches der Genehmigung der katholischen Herren Kirchengenossen des obern und untern Theils vorgelegt werden soll, diejenigen Bestimmungen aufzunehmen, die sie zu Wahrung und Sicherstellung ihrer bisher ausgeübten religiösen und kirchlichen Rechte erforderlich erachten.

3) Würde gegen alles Erwarten den vorstehenden Bedingungen nicht entsprochen, so erklärt die katholische Landsgemeinde die heutigen Beschlüsse für Katholisch Glarus als unverbindlich, — und Landammann und katholischer Rath sind beauftragt, den katholischen Herren Landleuten alsdann Bericht zu erstatten, um ihre fernern Entschlüsse zu gewärtigen.

4) Sind die zwei ehrsamten Gemeinden Näfels und Oberurnen, welche erneuert durch Schreiben vom 10. August a. c. vom dreifachen Landrath aufgefordert worden sind, die nach der neuen Verfassung ihnen zustehenden Wahlen vorzunehmen, angewiesen, dieser Aufforderung keine Folge zu geben, bis den durch heutigen Landsgemeindebeschuß in religiöser und kirchlicher Beziehung aufgestellten Bedingungen entsprochen sein wird.

Inzwischen ist den besagten zwei ehrsamten Gemeinden Näfels und Oberurnen der Schutz der katholischen Landsgemeinde zugesichert.

5) Soll gegenwärtiger Landsgemeindebeschuß mit angemessenen Begleitschreiben dem Tit. Herrn Landammann Schindler zu Händen des dreifachen Landraths und dem eidgenössischen Vorort Luzern zu Händen der hohen Tagsatzung mitgetheilt werden.

Zu Näfels in außerordentlicher und bei Eiden versammelter katholischer Landsgemeinde, den 13. August 1837.

Im Namen von Landammann und Rath und sämtlichen katholischen Landleuten des Kantons Glarus.

Der Landammann:

**Franz Müller.**

Der Landschreiber:

Fridolin Landolt.

Zur nähern Erläuterung finden wir uns veranlaßt, folgende Bemerkungen beizufügen. Beim ersten Beschluß vom 6. August war das katholische Volk in der Landsgemeinde getheilt. Fast die Hälfte der Versammelten waren entschlossen, auf dem Recht, das ihnen ihre alten Ver-

träge gesichert, fest zu verharren, und sich durch keine Drohungen davon abwendig machen zu lassen. Die kleine Mehrheit, besonders auf Anrathen des Landammann Müller, ließ sich, in Berücksichtigung der ausgestoßenen Drohungen und der gefährlichen Folgen, die aus ihrer Beharrlichkeit entspringen könnten, zu obigen Beschlüssen verstehen. Hiedurch hat sich nun die Frage noch vereinfacht, und wo allenfalls noch ein Scheingrund für die Reformirten sich hätte hervorsuchen lassen, ist ihnen nun auch dieser genommen. Die Katholiken erklären sich jetzt bereit, ihre politischen Rechtsansprüche aufzugeben, wenn ihnen die Zusicherung ertheilt werde, daß man weder jetzt, noch in Zukunft ihre religiös-kirchlichen Rechte beeinträchtigen, und daß man sich in ihre kirchlich-religiösen Angelegenheiten nicht mischen werde. Sie verlangen also nichts, als eine religiöse Toleranz, wie sie z. B. die neuenburgische Regierung den dortigen Katholiken gewährt, ohne daß diese zu einer solchen Forderung geradezu durch besondere Verträge und Bestimmungen berechtigt wären. Daher erklärt sich denn auch, daß nun die ganze Landsgemeinde einmüthig war, diese natürliche Forderung zu stellen. Die letzte reformirte Landsgemeinde hatte noch religiöse Duldung den Katholiken verheißen, in der Absicht, sie dadurch leichter zur Annahme der neuen Verfassung zu bewegen. Wer sollte zweifeln, daß dieselbe wieder gewahrt würde, da sie jetzt von den Katholiken in etwas bestimmtern Ausdrücken gefordert wird? Aber man lasse sich nicht durch zu große Hoffnungen irr führen. Obiger Beschluß der katholischen Landsgemeinde vom 13. August wurde sofort dem Landammann Schindler zu Händen des durch die neue Verfassung konstituirten dreifachen Landrathes mitgetheilt, der sich schon am 14. d. versammelte. Aber anstatt die verlangte Zusicherung den Katholiken zu geben, wurde beschlossen: die katholischen Gemeinden Näfels und Oberurnen sollen bis auf den 17. d. die ihnen vermöge der neuen Verfassung zustehenden Wahlen vornehmen, sonst werden Truppen aus den Kantonen Glarus, St. Gallen und Zürich dieselben besetzen. Reformirtes Volk (das man aber anders bezeichnen sollte) wollte diesen Landrath sogar zu Beschlüssen verömmen, daß er diese Gemeinden ohne Verzug mit Truppen besetzen sollte, so zwar, daß die Katholiken dieser zwei Gemeinden sich genöthigt sahen, auf ihrer Hut zu sein, und sich auf Alles gefaßt zu halten. Warum gerade diese zwei Gemeinden Näfels und Oberurnen von ihren Gegnern besonders bedacht sind, so daß man gegen sie mit Glarner-, Züricher- und St. Galler-Truppen zu erequiren droht, erklärt sich aus Folgendem. Diese sind die zwei einzigen rein katholischen Gemeinden in diesem Kanton. In den paritätischen sind die Reformirten zu den Wahlen nach der neuen Verfassung geschritten, obschon die dortigen Katholiken sich der Wahlen enthielten, und habe ihre Wahlen mitunter auch auf Katholiken fallen lassen, die aber von allen ausgeschlagen wurden, mit Ausnahme eines einzigen, der jedoch leichtes Gewichtes ist. Da in Näfels und Oberurnen nicht auf die gleiche Weise vorgefahren wer-

den konnte, so sind also diese zwei Gemeinden die Zielscheibe des jetzigen Prozedirens. Die übrigen Katholiken wollen aber das Schicksal mit ihren Brüdern theilen; die kath. Landsgemeinde hat diesen Gemeinden ihren Schutz zugesagt, und diese finden sich nun ihrerseits auch verpflichtet, nicht rücklings der kath. Landsgemeinde, sondern nur gemäß ihren Beschlüssen zu handeln. Was nun erfolgen wird, wissen wir allerdings nicht; aber das wissen wir, daß die Entschiedenheit und Entschlossenheit der Katholiken um so größer ist, je mehr sie sich bedrängt finden, und um so größer, als die Angelegenheit rein religiöser Natur geworden ist, fern von aller Politik. Sollte nun bei solcher Bewandniß der katholische Vorort es sich nicht zur Pflicht rechnen, den katholischen Glarnern zur Sicherheit ihrer religiösen Freiheit zu verhelfen und dadurch alles zu besorgende Unglück abzuwenden? Sollten die katholischen Stände nicht zu Gleichem sich verbunden fühlen, und durch eidgenössische Vermittlung, nach welcher die Katholiken sich sehnen, allen Besorgnissen ein Ende machen wollen? Der Stand Zürich, dessen Gesandter in gleicher Angelegenheit in der Tagsatzung sich ausgesprochen, daß in unserm Jahrhundert wegen der Religion Niemand mehr verfolgt werde, sollte er nicht zeigen wollen, daß sein Wort keine leere Phrase sei? Schaffhausen, das der neuen Verfassung nur unter der Voraussetzung die Garantie ertheilen half, daß den Katholiken die feierliche Zusicherung ertheilt werde, daß weder jetzt, noch in Zukunft den Rechten der Katholiken in Allem, was auf Religion Bezug hat, in Nichts solle zu nahe getreten werden — sollte es die Katholiken nicht unterstützen wollen, da sie eben nichts anderes als dieses fordern? Sollten nicht sämtliche protestantische Stände sich gedrungen fühlen, die Katholiken in ihrer Bitte zu erhören, wenn es auch nur wäre um der Ehre vor Mit- und Nachwelt willen? Wohl an, die Gelegenheit ist gegeben; unsers Wissens haben die Katholiken sich hiefür neuerdings bittend an die Tagsatzung gewendet. Laßt uns hoffen, daß sie nicht ungehört abgewiesen werden, und nachdem sie ein so theures Gut dem Vaterland zum Opfer gebracht, daß ihnen nicht auch das allertheuerste noch verloren gehe, und daß sie nicht hilflos der Gewalt ihrer erbitterten Gegner anheim fallen.

### Kirchliche Nachrichten.

**Graubünden.** Die Graub. Ztg. berichtet, daß in Folge eines Processes zwischen Hauptmann Togni und Landammann Togni der Haß und die Rachsucht zwischen diesen beiden Familien so hoch gestiegen sei, daß Sonntags den 6. d. der älteste Sohn des Hauptmann Togni zwei Pistolen auf den Landammann Togni in der Kirche abfeuerte, und da sich dieser hinter den Hochaltar flüchtete, wo der Priester funktionirte, wurden ihm von dem nachsehenden Feinde mehrere Dolchstiche durch den Rücken versetzt. Der Mörder verließ eiligst die Kirche und entkleibte sich selbst. In einer Schrift, die er bei sich trug, gab er die Beweggründe seiner



That an, und pries sich als einen „würdigen Enkel Wilhelm Tells!“

**Bern.** Einige Blätter wollen wissen, der Herr Generalvikar Cuttat sei in erster Instanz von der Anklage freigesprochen worden.

**Rom, den 11. Juli.** Am 15. Juni verlas der hochgelehrte und hochwürdige Hr. Nicolaus Wiseman, Rector des englischen Collegiums, Consulator der h. Congregation des Index und Professor der hebräischen Sprache an dem römischen Erzgymnasium, in der Academia di Religione Catholica eine sehr interessante Abhandlung „über den gegenwärtigen Zustand des Protestantismus in England, und über das Bedürfnis, das derselbe fühlt und ausdrückt, eine oberste und unfehlbare Authorität in Glaubenssachen anzunehmen.“ Als ein gründlicher Kenner der Materie, die er zu entwickeln unternahm und als erfahrener Streiter auf diesem Felde, das er schon zum öftern mit Glück behauptet hatte, begann er mit einem gelungenen Vergleiche zwischen Katholizismus und Protestantismus, indem er darthat, daß der erstere stets eins und in sich zusammenhängend sei, weil das Fundament eins sei, auf welchem er seinen Glauben baue, eines die Lehre, welche er den Gläubigen beibringe, und feststehend die Grundsätze seien, die in allen Predigten vorgetragen würden; den letztern dagegen anlangend, so sei derselbe eines jeden stabilen Glaubensprinzips beraubt, hingegeben den schwankenden Gesinnungen der Menschen, beständigen Auslegungen unterworfen, wie er denn in der Schweiz und Deutschland entweder in Rationalismus, oder Pietismus ausgeartet ist. Uebrigens sich beschränkend auf den Protestantismus in England, dessen Beförderer aus Ehrgeiz und politischer Rücksicht eine ecclesiastisch-hierarchische Form und rein katholische Gebräuche beibehielten, that er dar, daß seine Bekenner heutiges Tages trotz ihres Irrweges das Bedürfnis einer höchsten Authorität in Religionsfachen durchblicken lassen, ja daß sogar das Verlangen darnach in Schriften und den vornehmsten religiösen Versammlungen laut geworden. — Leider erlaubt der Raum eines Zeitungsblattes nicht, dem Ideengange des gelehrten Redners Schritt vor Schritt zu folgen und die vielfältigen unterwerflichen Dokumente der Universität, Schriftsteller und Prediger anzuführen, die er als Belege seines Satzes citirte, sie mit scharfsinniger Kritik beleuchtete und alsdann mit der ganzen Stärke lichtvoller Vernunftschlüsse den Beweis der katholischen Wahrheit führte. Wir hoffen jedoch diesen interessanten Vortrag bald veröffentlicht zu sehen, da er sich der gespanntesten Aufmerksamkeit zu erfreuen hatte. Die Akademie wurde durch die Anwesenheit Ihrer Eminenzen der S. S. Kardinäle Giustiniani Sala und Castracana, denen sich viele italienische und fremde Prälaten, so wie Männer aus den höchsten Ständen angeschlossen, beehrt.

Im Verlag der Joseph Thomann'schen Buchhandlung in Landskron sind erschienen und durch Gebrüder Häber in Luzern zu beziehen:

Die himmlische Flamme des Gebetes und der Betrachtung. Vom heil. Petrus von Alcantara, Beichtvater der heil. Theresia. Herausgegeben und mit einer Morgen-, Abend-, Mess-, Kreuzweg- und Vesper-Andacht vermehrt von einem katholischen Geistlichen.

Der heil. Petrus von Alcantara stund auf einer sehr hohen Stufe des beschaulichen Lebens, sein ganzes Wesen war in Gott vertieft. Dabin war er durch anhaltende Uebung im Gebete und durch eine außerordentlich strenge Abtödtung seiner selbst gelangt. Die vorliegende Abhandlung, welche der Heilige auf Bitten eines Edelmannes in der tiefsten Einsamkeit geschrieben, ist daher aus der Tiefe des eigenen Herzens genommen und das Ergebnis eigener Erfahrung im heiligen Leben. Da die heil. Theresia, Ludwig von Granada, Franz von Sales, Papst Gregor XV., die Königin Christina von Schweden u. A. m. sie als ein wahres Meisterwerk erklärten, so ist dieselbe dadurch genug geriefen. Der Verfasser beweiset darin die Nothwendigkeit der Betrachtung, lehrt die Art und Weise und die Vortheile derselben, und legt eine kurze Betrachtung über das Leiden Jesu als Muster vor. Solche Schriften sind dem Christen eine große Erleichterung in der zur Erhaltung der Frömmigkeit so nöthigen Betrachtung. Durch Beifügung des Lebens des Heiligen und der angezeigten Gebete hat der Herausgeber dem empfehlenswerthen Buche mehr Brauchbarkeit verschafft.

Gefänge der Heiligen. Herausgegeben von S. Rauchenbichler, Pr.

Hat der Fromme in der ärmlichsten Hütte in den Augen Gottes und des Christen in keinem Vergleich einen höhern Werth als der sinnliche Weltmann in all' seiner Pracht, so stehen auch diese ausgewählten und geordneten Gefänge, Hymnen und Lieder der Heiligen hoch selbst über den besten Erzeugnissen der profanen Dichter. In göttlicher Begeisterung erschwingen sich die heiligen Ephram, Hilarius, Gregor von Nazianz, Damian, Bernhard, Franz von Assisi, Bonaventura, Johannes vom Kreuz, Theresia, Liguori, Aurelius Prudentius in diesen Gefängen zu Gott, der Quelle alles Wahren, Guten und Schönen, und es entfalten sich dieselben wie Blüten aus Glaube, Hoffnung und Liebe der Gottbegeisterten. Durch ihren hehren himmlischen Sinn, Tiefe und Ideenreichthum erheben sie unsere Seele mit sich zu göttlichem Aufschwung. Einige derselben sind aus den Uebersetzungen eines Diepenbrock, Silbert, Musl etc., die wohl auch in der Form den Anforderungen der Kunst entsprechen, worin übrigens andere oft mangelhaft sind. Diese Gefänge sind nicht blos zur besondern Erbauung, sondern dürften auch gar oft anderweitig Anwendung finden.

Legitima concionandi methodus. Auctore Antonio Tapfer, Professore Theologiae in Seminario Episcopali apud S. Lucium Curiae.

Kampf und Mittel zum Siege auf dem Wege des Heiles. Eine Predigt von G. Angermayer, Benefiziat in Hankofen.

Monatliche Vorbereitung zu einem glückseligen Tode. Ein Gebet- und Erbauungsbüchlein, von Friedrich Dobler, Benefiziat. Mit Approbation des bischöfl. Ordinariats Regensburg.

Diese Schrift ist zwar nur klein, dürfte aber doch an Nützlichkeit manches große Buch übertreffen.

Philosophie für Kinder, oder Worte eines Vaters an seinen Sohn über die Offenbarung Gottes in der Natur. Drittes Heft.